2364

Umsturg ber Verfassung gerichtet sind, ober bie Verlegung einzelner Punkte ber Verfassung betreffen.

Ueberdies kann auch noch in ben §. 83. und 153. bemerkten Fallen an selbige ber Recurs genommen werben.

S. 143.

Deffen Organis fation.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Prasidenten, welcher von dem Konige aus ben ersten Vorständen der hohern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der Konig sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Standeversammlung wählt. Unter den von den Standen gewählten Mitgliedern mussen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Konigs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Prasidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Konige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landstage jum andern und zwar jederzeit am Schlusse besselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Rammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständes versammlung fortbestehen.

S. 144.

Der Prasident und sammtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen= und sonstigen Diensteides ents bunden.

Weder ber Konig noch die Stande konnen die Ernennung ber Mitglieder mabrend ber Zeit, auf welche sie ernannt sind, jurucknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Standen gewählter Richter ein Staatsamt an, so bort er badurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu senn, kann aber von der betreffenden Rammer sofort wieder gewählt werden.

S. 145.

Verfammlung des Staatsge= richtshofs.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung burch ben Prasidenten, welche von dies sem sogleich geschehen muß, wenn er bazu einen von dem Vorstande des Justizministerit contrasignirten Befehl des Konigs, oder eine von den Prasidenten beider Kammern unterz zeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhalt.

Die Function bes Berichts bort auf, wenn ber Proces geendigt ift.

Der Prasident hat für die Vollziehung der Beschlusse zu sorgen und im Falle eines Unstands das Gericht wieder zu versammeln.

Berfahren bede felben,

§. 146.

Der Prafident bestellt ju Leitung ber vom Staatsgerichtshofe gu führenden Untersu-